

Zu § 21 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX; hier: Auswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu § 21 SGB IX

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX;
hier: Auswirkungen in der gesetzlichen
Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 21 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g – Allgemeines

Ist für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens der Träger der Eingliederungshilfe verantwortlich, sollen die Vorschriften für die Gesamtplanung (§§ 117 ff. SGB IX) ergänzend Anwendung finden. Der Gesamtplan ist dabei Bestandteil des Teilhabeplanes. Gleiches gilt für den Hilfeplan, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Durchführung verantwortlich ist.